

Testierordnung auf Grundlage der SpaEfV

der Zertifizierungsstelle
der TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Ergänzende Vertragsbedingungen sowie Bedingungen zur Testierung über die Wirksamkeit eines Managementsystems nach ISO 50001 oder über ein alternatives System nach §3 der SpaEfV oder über deren aktive Einführung.

0. Glossar

- (1) Auditierung, auch Vor-Ort-Begutachtung genannt, ist ein systematischer, unabhängiger und dokumentierter Ablauf zur Erlangung von Auditchriften mit anschließender objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die Anforderungen einer Zertifizierungsgrundlage erfüllt sind. Die Auditierungsleistung wird durch zugelassene Experten der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder TÜV AUSTRIA-Begutachter) erbracht.
- (2) Zertifizierung ist eine förmliche Konformitätsbescheinigung durch ein Zertifikat auf Basis einer unparteilichen Zertifizierungsentscheidung, dass ein Management-System des Auftraggebers der jeweiligen Zertifizierungsgrundlage entspricht. Grundlage einer Zertifizierung ist die schriftliche Auditdokumentation. Die Zertifizierungsleistung wird durch Zertifizierungsbeauftragte der Zertifizierungsstelle erbracht.
- (3) Testierung ist eine Feststellung der Konformität mit Anforderungen, die auf Normen oder Gesetzen beruhen. Die Feststellung bezieht sich auf den vorgefundenen Zustand zum Zeitpunkt der Testierung über einen zurückliegenden Zeitraum und hat keine Aussagekraft für die Zukunft. Die Testierungsleistung wird durch Zertifizierungsbeauftragte der Zertifizierungsstelle erbracht.
- (4) Die Zertifizierungsstelle ist Kompetenzträger der Auditierungs-, Zertifizierungs- und Testierungsleistung.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Die Leistung umfasst eine Konformitätsbewertung in der ausgewählten Variante sowie die Ausstellung eines entsprechenden Nachweises (Testat) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Ausgestellte Nachweise (Testate) dürfen ausschließlich zur Vorlage bei der für die Beantragung des Spitzenausgleichs zuständigen Behörde verwendet werden und haben Gültigkeit nur für das Jahr der Antragstellung.
- (2) Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist die Auditierung und – im Erfolgsfall – die Testierung der Wirksamkeit eines Managementsystems nach ISO 50001 oder eines alternativen Systems nach §3 der SpaEfV oder über deren Einführung nach §4 der SpaEfV.
- (3) Grundlage des Vertragsverhältnisses sind die Anforderungen der SpaEfV sowie begleitende Anforderungen deutscher Behörden, sowie jene Managementnormen und Regelwerke, auf welche diese Anforderungen Bezug nehmen. Weitere Regularien können durch die zuständigen deutschen Behörden erlassen werden.

2. Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Datum der Willensübereinkunft zwischen Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle und endet, wenn das Testat ausgestellt wurde und vom Auftraggeber vollständig bezahlt wurde. Es endet auch mit einer allenfalls schriftlich Mitteilung hinsichtlich der Verweigerung der Ausstellung eines Testats und der vollständigen Bezahlung.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann auch ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich von der Zertifizierungsstelle oder vom Auftraggeber gekündigt werden.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos schriftlich gekündigt werden.
- (4) Ein wichtiger Grund für die Zertifizierungsstelle liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt, über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgewiesen wird
- (5) Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn die Zertifizierungsstelle die ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers missbräuchlich verwendet oder die Zertifizierungsstelle wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt.

3. Ablauf des Verfahrens einer Testierung

- (1) Die Zertifizierungsstelle führt das Testierverfahren durch eine Vor-Ort-Begutachtung (Audit) durch und vergibt bei positivem Ergebnis ein Testat auf behördlichem Formblatt.
Auf eine Vor-Ort-Begutachtung kann nur dann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn behördliche Vorgaben diese Möglichkeit vorsehen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Unternehmen über ein gültiges Zertifikat nach ISO 50001 durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle verfügt.
- (2) Falls beim Audit Abweichungen, Nichtkonformitäten oder sonstige Mängel gefunden werden, die nicht nur eine Nachreichung von schriftlichen Unterlagen erfordern, kann es im Ausnahmefall auch zu einem Nachaudit kommen.
- (3) Die Beurteilung, ob ein positives Audit- und/oder ein positives Gesamtergebnis vorliegt und/oder ob ein Nachaudit erforderlich ist, unterliegt ausschließlich der Zertifizierungsstelle. Die Entscheidung unterliegt keinem Rechtszug des Auftraggebers.

(4) Bei negativem Auditergebnis wird dem Auftraggeber eine Nachfrist zur Mängelbehebung und allenfalls erneuten Auditierung eingeräumt. Über den Umfang der nötigen Maßnahmen zur Mängelbehebung entscheiden die zugelassenen Experten der Zertifizierungsstelle. Auch diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtszug des Auftraggebers. Falls die Nachfrist durch den Auftraggeber nicht genutzt wird oder die aufgezeigten Mängel nicht behebbar sind, kann ein Testat nicht ausgestellt werden.

(5) Im Falle einer positiven Testierentscheidung aufgrund eines positiven Gesamtergebnisses wird dem Auftraggeber von der Zertifizierungsstelle ein Nachweis auf behördlichem Formblatt übermittelt.

(6) In besonderen, begründeten Ausnahmefällen – insbesondere im Falle gewichtiger und plausibler Beschwerden Dritter über das testierte Unternehmen – kann auch kurzfristig ein (zusätzliches) Audit aus besonderem Anlass erforderlich werden. Die Feststellung der Erforderlichkeit liegt dabei im Ermessen der Zertifizierungsstelle.

4. Gültigkeit des Testat

(1) Das Testat wird einmalig ausgestellt und kann gegenüber Behörden mit Wirksamkeit für das Betrachtungsjahr vorgelegt werden. Im Folgejahr kann der Auftraggeber ein erneutes Testat beantragen. Die terminlichen Fristen für die Ausstellung des Testats sind in der SpaEfV vorgegeben und werden bei Bedarf durch das deutsche Bundeswirtschaftsministerium mit einem Erlass konkretisiert.

(2) Ein ausgestelltes Testat kann durch die Zertifizierungsstelle zurückgezogen oder gegenüber Behörden als ungültig erklärt werden, wenn die Entgelte nicht innerhalb der von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist entrichtet werden.

5. Spezielle Obliegenheiten der Zertifizierungsstelle

(1) Die Zertifizierungsstelle behandelt alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers streng vertraulich, wertet diese nur zu Zwecken des Vertragsgegenstandes aus und gibt diese nicht an Dritte weiter. Einsichtsberechtigte Instanzen sind lediglich deutsche Bundesministerien oder dessen Behörden, sowie die Akkreditierungsstelle.

(2) Die Zertifizierungsstelle benennt fachkompetente Experten (Auditoren und/oder TÜV AUSTRIA-Begutachter sowie Zertifizierungsbeauftragte) für die Durchführung des Verfahrens zur Testierung.

(3) Die Zertifizierungsstelle stellt nach dem Vorliegen aller notwendigen Erfordernisse das Testat aus.

6. Spezielle Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Materialien, Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung, welche zur Erfüllung der aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen notwendig sind, insbesondere alle sich auf die Testierung beziehenden Unterlagen.

(2) Der Auftraggeber benennt einen Beauftragten, welcher den Experten der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder TÜV AUSTRIA-Begutachter) unentgeltlich zur Seite steht und bei deren Tätigkeiten im Unternehmen des Auftraggebers begleitet.

(3) Der Auftraggeber gewährt den Experten der Zertifizierungsstelle (Auditoren und/oder TÜV AUSTRIA-Begutachter) und/oder Vertretern der Akkreditierungsstelle Zugang zu den angelegten Organisationseinheiten (Bereiche, Prozesse, Personal etc.) und Einsicht in die geforderten Aufzeichnungen (Geschäftsfälle, Firmenaufzeichnungen etc.).

(4) Der Auftraggeber gestattet der Zertifizierungsstelle, Informationen über den Auftraggeber auch ausgewählten Dritten (z.B. Behörden, welche mit der Testierung befasst sind, Akkreditierungsstelle, interne Auditoren der Zertifizierungsstelle, Ausschuss zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden, Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit etc.) zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zertifizierungsbefugnis der Zertifizierungsstelle oder zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden nötig ist.

(5) Der Auftraggeber leistet ein Entgelt an die Zertifizierungsstelle. Die Höhe dieses Entgeltes richtet sich nach dem vom Auftraggeber angenommenen Angebot, welches auf Basis der Preisliste und den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TÜV AUSTRIA CERT GMBH erstellt wurde.

(6) Die Zahlung für die vereinbarte Leistung ist spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Abweichungen, die ein Nachreichen von Dokumenten bzw. Aufzeichnungen erforderlich machen, verzögern nicht die Fälligkeit der Rechnung.

7. Haftung

Die Haftung der TÜV AUSTRIA CERT GMBH ist jedenfalls nur mit dem Auftragswert, das ist jener Wert, den TÜV AUSTRIA CERT GMBH bei ordnungsgemäßer Auftragsabwicklung erhält bzw. erhalten würde, beschränkt

8. Rücktrittsrecht

Sollte sich herausstellen, dass auf Grund von Umständen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung nicht mehr möglich und wahrscheinlich ist, ist TÜV AUSTRIA CERT GMBH berechtigt, vom Auftrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

9. Vorrangbestimmung

Diese Testierordnung genießt Vorrang gegenüber den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AGB) der TÜV AUSTRIA CERT GMBH sofern diese abweichende Regelungen gegenüber dieser Testierordnung enthalten oder in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AGB) der TÜV AUSTRIA CERT GMBH keine Regelungen enthalten sind.